

II-10252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5106 IJ

1990 -03- 06

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Dr. Ofner, Haigermoser  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Exekution österreichischer Titel in  
Italien - Delibationsverfahren

Am 16. November 1971 wurde ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, von gerichtlichen Vergleichen und von Notariatsakten abgeschlossen, das nach Austausch der Ratifikationsurkunden mit 2. Oktober 1974 in Kraft trat. Artikel 8 Abs. 2 dieses Staatsvertrages bestimmt, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren desjenigen Staates anzuwenden ist, in dem die Exekution stattfindet. Durch Notenwechsel vom 7. April 1987 - wirksam mit 1. Dezember 1989 - wurde eine sachliche Nachprüfung der zu exekutierenden Entscheidung ausgeschlossen.

Nach einer Zuschrift des Anwaltes Dr. Humouda aus Genua an das Österreichische Anwaltsblatt (Heft 1/1990) war bis zum erwähnten Notenwechsel das Haupthindernis einer erfolgreichen Exekution mit einem österreichischen Titel in Italien nicht unbedingt die sachliche Nachprüfung des Titels, sondern das sogenannte "Delibationsverfahren", das nach § 796 i ZPO für die Wirksamklärung österreichischer Entscheidungen notwendig ist. Dieses Verfahren dauert angeblich mindestens zwei Jahre; es soll zudem kostenintensiv sein, wobei die Durchsetzung eines Kostenersatzanspruches nicht immer möglich ist.

An den durch die genannte Zuschrift aufgezeigten Problemen hat sich durch den Notenwechsel nichts geändert, die Exekution in Italien ist daher nur unwesentlich erleichtert worden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Werden derzeit Verhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien mit dem Ziel geführt, das Delibationsverfahren durch italienische Justizbehörden für österreichische Exekutionstitel zu beseitigen und eine sofortige Zwangsvollstreckung in Italien zu ermöglichen?
2. Wenn ja, wann werden diese Verhandlungen voraussichtlich beendet bzw. ein diesbezüglicher Staatsvertrag abgeschlossen werden können?
3. Wenn nein, werden Sie diesbezüglich Verhandlungen einleiten?